

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu den Zusatzprotokollen vom 1. April 1982
zum Kooperationsabkommen vom 2. April 1980
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
sowie zum Abkommen vom 2. April 1980 zwischen den Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits
im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland
zu den Europäischen Gemeinschaften
— Drucksache 10/56 —**

A. Zielsetzung

Anpassung der in Belgrad am 2. April 1980 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien geschlossenen Abkommen im Anschluß an den Beitritt Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung der traditionellen Handelsbeziehungen zwischen der Republik Griechenland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

B. Lösung

Die Zusatzprotokolle sehen für den Handelsbereich technische Anpassungen (Erhöhung der Zollplafonds für eine Reihe von sensiblen Waren) sowie bestimmte Übergangsmaßnahmen vor. Damit soll einmal den traditionellen Handelsbeziehungen zwischen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der Republik Griechenland Rechnung getra-

gen und zum anderen die Anwendung der mit Jugoslawien vereinbarten Abkommensregelungen auf den Warenverkehr zwischen Griechenland und Jugoslawien schrittweise ermöglicht werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für die Bundesrepublik Deutschland entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Einnahmeminderungen infolge zusätzlicher Einfuhrerleichterungen (Erhöhung der Zollkontingente, Senkung der Abschöpfung) sind nicht abschätzbar, weil im gegenwärtigen Zeitpunkt Aussagen über die Entwicklung des Handels nicht möglich sind.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/56 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 30. November 1983

Der Ausschuß für Wirtschaft

Reuschenbach

Wolfram (Recklinghausen)

Stellv. Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wolfram (Recklinghausen)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die durch den Beitritt der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 118 des Beitrittsabkommens EG-Griechenland erforderliche Anpassung des Kooperationsabkommens vom 2. April 1980 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vorgenommen. Dasselbe gilt für die Anpassung des Abkommens vom 2. April 1980 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits.

Wegen der erheblichen wirtschaftlichen und politischen Bedeutung des Kooperationsabkommens mit Jugoslawien ist die Gemeinschaft bei den Verhandlungen über das Zusatzprotokoll der jugoslawischen Seite bezüglich des Zugangs zu dem um Griechenland erweiterten EG-Markt entgegengekommen. Um den traditionellen Handelsbeziehungen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit der Republik Griechenland Rechnung zu tragen, werden die von der Gemeinschaft gewährten zollfreien bzw. noch mit einem ermäßigten Zoll belegten Jahresplafonds für sensible Produkte aus Jugoslawien um einen angemessenen griechischen Anteil erhöht. Griechenland wendet ab 1. Januar 1986 für die im Anhang II aufgeführten Waren die sich aus der Anwendung des Kooperationsabkommens ergebenden Gemeinschaftszollsätze an. Bis dahin wird Griechenland seine Ausgangszollsätze stufenweise verringern. Die monatliche Menge von 2 900 Tonnen jugoslawisches Baby-beef, für die eine Senkung der Abschöpfungsbeträge erfolgt, wird wegen der Bedeutung dieser jugoslawischen Ausfuhren nach Griechenland auf 4 200 Tonnen angehoben. Jugoslawien wird die Möglichkeit eingeräumt, für den Fall, daß die abschöpfungsbegünstigten Monatsmengen in den ersten fünf Jahresmonaten nicht voll ausgenutzt werden, die Restmenge bis zu einer Höhe von 1 200 Tonnen monatlich auf den Zeitraum von Juni bis September zu übertragen. Dabei dürfen die monatlichen Ausfuhren während des Sommers allerdings 6 300 Tonnen nicht übersteigen. Hierbei soll den für Baby-beef typischen jährlichen Schwankungen Rechnung getragen werden.

Griechenland wird ermächtigt, gegenüber Jugoslawien für die in Anhang II des Protokolls aufgeführten Waren des gewerblichen Bereichs mengenmäßige Beschränkungen in Form von Kontingenten, die jährlich aufgestockt werden müssen, bis zur vollen Liberalisierung am 1. Januar 1986, zu der sich Griechenland auch im Verhältnis zur Neunergemeinschaft verpflichtet hat, beizubehalten.

Von den weiteren Bestimmungen erscheinen die jeweiligen Erklärungen der Gemeinschaft und Jugoslawiens betreffend den Durchfuhrverkehr, die in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen wurden, als bedeutend. Grund hierfür waren gewisse Schwierigkeiten griechischer Güterkraftverkehrsunternehmer bei der Wahrnehmung der ihnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenen Transportrechte für den Verkehr mit den anderen Mitgliedstaaten durch Jugoslawien. Die Erklärungen sollen die griechische Verhandlungsposition bei den griechisch-jugoslawischen Verhandlungen über die Erteilung zusätzlicher jugoslawischer Durchfahrtgenehmigungen erleichtern. Die deutsche Delegation hat in einer zusätzlichen Erklärung festgestellt, daß die Gemeinschaftserklärung nicht in einem Sinn interpretiert werden könne, der vom Inhalt des Kooperationsabkommens abweiche.

In der Anpassung des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits werden die von der Gemeinschaft gewährten zollfreien Plafonds für sensible Stahlerzeugnisse aus Jugoslawien um einen angemessenen griechischen Anteil erhöht. Auch hier gewährt Griechenland innerhalb der Plafonds nach gleichmäßigen Zollanpassungsstufen ab 1. Januar 1986 die sich aus dem Abkommen ergebende Zollfreiheit.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat dem Gesetzentwurf zu den Zusatzprotokollen vom 1. April 1982 zu dem genannten Abkommen vom 2. April 1980 einhellig zugestimmt und empfiehlt dem Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Bonn, den 30. November 1983

Wolfram (Recklinghausen)

Berichterstatte